

und Artikel III A III Kontrollratsdirektive 38 gestützte Anklage überreicht. Diese Anklage durfte ich behalten. Ich war wegen der von Dr. Silgradt behaupteten Zusammenarbeit mit dem Ostbüro der CDTA, also wegen Spionage, angeklagt. Der Hauptverhandlungstermin war auf den 6. 9. 1954 vor dem Bezirksgericht Potsdam anberaumt. Ich wies darauf hin, daß ich nie in Potsdam gewohnt hätte und daß meine Sache dort eigentlich in Leipzig verhandelt werden müsse. Der Leiter des SSD-Gefängnisses, Oberleutnant Rose, erklärte mir, daß man mich überall aburteilen könne, wo man dies für richtig halte. 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung lernte ich meinen Officialverteidiger, Rechtsanwalt Barnick, kennen, den meine Ehefrau gleichzeitig zum Wahlverteidiger bestellt hatte. B. behauptete, über die Beschuldigungen gegen mich genau informiert zu sein und fragte mich lediglich, ob ich Spionage betrieben hätte und wie ich mich in der Hauptverhandlung verhalten wolle. Ich erwiderte, daß ich auf Gegenüberstellung mit Dr. Silgradt bestehen müßte. Mit diesem immer wiederholten Verlangen hatte ich schließlich in der Verhandlung Erfolg, die Sache wurde zum Zwecke der Gegenüberstellung mit Dr. Silgradt vertagt. Erneute Hauptverhandlung fand am 20. 9. 1954 statt. Sämtliche Beschuldigungen brachen zusammen, da ich ja tatsächlich nichts in der in der Anklage behaupteten Richtung begangen hatte. Entscheidend war, daß ich nachweisen konnte, zu der Zeit, als das von mir gelieferte Material an das Ostbüro der CDU abgegeben worden sein sollte, gar nicht in Leipzig gewesen zu sein. Ich wurde frei gesprochen.

Proz dieses Preispruchs erfolgte keine Haftentlassung. Unmittelbar nach der Hauptverhandlung mußte ich die noch in meinem Besitz befindliche Anklageschrift abgeben, das Urteil durfte ich überhaupt nur durchlesen. Dennoch mußte ich schriftlich den Empfang des Urteils bestätigen. Ich blieb weiter in der Lindenstraße und erfuhr nach einer Woche, daß die Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil Protest eingelegt hatte. Vber dieses Rechtsmittel fand in meiner Abwesenheit am 23. 11. 1954 die Verhandlung vor dem Obersten Gericht statt. Das Urteil des Bezirksgerichts Potsdam wurde aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen mit dem Bemerkten, daß der Strafsenat meine Tätigkeit bzw. mein Unterlassen auch im Hinblick auf den Straftatbestand des § 139 StGB — unterlassene Verbrechensanzeige — prüfen müsse.

Erneuter Hauptverhandlungstermin vor dem Bezirksgericht Potsdam fand am 17. 1. 1955 statt. Die Anklage war nicht geändert worden. Hochmals erhielt ich die Anklageschrift nicht, auch wurde mir das Urteil des Obersten Gerichts nicht zugestellt. Auch mein Verteidiger erhielt dieses Urteil nicht. Als ich das in der Hauptverhandlung monierte, heftete der Vorsitzende, Oberrichter Wohlgethan, die in den Akten befindliche Urteilsausfertigung des Obersten Gerichts aus und ließ mich und meinen Verteidiger dieses Urteil eben mal durchlesen. Nach einer deshalb erfolgten Unterbrechung von 20 Minuten ging die Verhandlung weiter. Ich wurde darauf hingewiesen, daß meine Verurteilung auch nach § 139 StGB erfolgen könnte. Dies geschah dann auch, und ich wurde wegen eines solchen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet. Ich verzichtete auf Berufungseinlegung, weil ich schon fast ein Jahr in Untersuchungshaft saß und die Anrechnung dieser Untersuchungshaft nicht gefährden wollte. Am 7. 3. 1955 wurde ich zur restlichen Strafverbüßung in das Gefängnis nach Heuruppin übergeführt, von wo aus ich nach restloser Verbüßung der Strafe am 2. 9. 1955 entlassen wurde. Bei dieser Entlassung erhielt ich nur die Gegenstände aus meinem persönlichen Eigentum zurück, die nach Heuruppin gelangt waren. Einige Sachen hatte der SSD einbehalten, und ich erhielt diese nicht zurück. Man lehnte auch ab, mir das Verzeichnis der bei meiner Einlieferung in das SSD-Gefängnis abgenommenen Sachen zu zeigen. Ein Vernehmungsprotokoll oder dergleichen war vom SSD nicht angefertigt worden.

Von der Tatsache, daß mein Stellvertreter Conrads vor oder während seiner Republikflucht verhaftet worden war, erfuhr ich erst in der Hauptverhandlung am 20. 9. 1954. Gleichzeitig erfuhr ich aber auch, daß Conrads nur ganz kurze Zeit in Haft war und dann freigelassen wurde. Er befindet sich heute in der Bundesrepublik. Er war also offensichtlich in den Augen des SSD kein Verbrecher gegen die DDR. Dennoch wurde ich wegen Nichtanzeige eines von Conrads begangenen Staatsverbrechens verurteilt.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Im SSD-Gefängnis Hohenschönhausen

Auszug aus dem Bericht des entlassenen politischen Häftlings Horst Küster, der als Student der Universität Jena 1952 wegen angeblicher Boykotttätigkeit zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, über seinen Aufenthalt im SSD-Untersuchungsgefängnis Berlin-Hohenschönhausen:

...

Als ich 111 Berlin-Hohenschönhausen eingeliefert wurde, hatte ich natürlich keine Ahnung, daß ich der Freiheit räumlich so nahe war. (Wie ich später aus den Beobachtungen